

Bundesgesetzblatt

433

Teil I

1959	Ausgegeben zu Bonn am 21. Juli 1959	Nr. 28
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
15. 7. 59	Neufassung des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen	433
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	439
8. 7. 59	Sechste Verordnung zur Ergänzung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes	440

In Teil II Nr. 30, ausgegeben am 9. Juli 1959, sind veröffentlicht: Gesetz zu dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien vom 30. Juni 1958 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handels-sachen. — Gesetz zu dem deutsch-schweizerischen Abkommen vom 5. Februar 1958 über Durchgangsrechte. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zur Änderung des am 1. Oktober 1953 in London zur Unterzeichnung aufgelegten Internationalen Zuckerabkommens. — Bekanntmachung über die Anerkennung der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs gemäß Artikel 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

In Teil II Nr. 31, ausgegeben am 11. Juli 1959, sind veröffentlicht: Haushaltsgesetz 1959. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarungen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Republik Frankreich, des Königreichs Dänemark, des Königreichs Belgien und des Königreichs der Niederlande über gegenseitige Hilfe gemäß Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 42 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung bei Berufskrankheiten (Neufassung 1934). — Bekanntmachung über die Kündigung der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst durch Indonesien.

In Teil II Nr. 32, ausgegeben am 15. Juli 1959, sind veröffentlicht: Gesetz zu dem mehrseitigen Abkommen vom 30. April 1956 über gewerbliche Rechte im nichtplanmäßigen Luftverkehr in Europa.

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen.

Vom 15. Juli 1959.

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen vom 6. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 421) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen vom 5. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 474) in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 15. Juli 1959.

Für den Bundesminister der Justiz
Der Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder
von Merkatz

Gesetz zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen

in der Fassung vom 15. Juli 1959.

§ 1

Versicherungsunternehmen können wegen ihrer Verbindlichkeiten aus Lebens- und Rentenversicherungen, die nach den vor dem Inkrafttreten des Währungsgesetzes in Geltung gewesenen Vorschriften in Reichsmark zu erfüllen gewesen wären, nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Anspruch genommen werden.

§ 2

Aus Versicherungen, die am 20. Juni 1948 noch gelaufen sind, können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn

- a) der Versicherungsnehmer am 20. Juni 1948 oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens aber am 31. Dezember 1952, seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt, Sitz oder Ort der Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, im Saarland oder in einem Staat hatte, dessen Regierung die Bundesrepublik Deutschland anerkannt hat, oder
- b) nach dem 8. Mai 1945 Prämien im Geltungsbereich dieses Gesetzes gezahlt worden sind und das Versicherungsverhältnis weder spätestens zum 20. Juni 1948 gekündigt war noch nach § 3 der Dritten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Versicherungsverordnung) als gekündigt gilt.

Ist der Versicherungsfall eingetreten und steht der Anspruch aus der Versicherung nicht dem Versicherungsnehmer zu, so können die Versicherungsunternehmen wegen ihrer Verbindlichkeiten auch in Anspruch genommen werden, wenn nur der sonst aus der Versicherung Berechtigte (zum Beispiel der Bezugsberechtigte, Abtretungsempfänger oder Erbe) die Voraussetzungen unter Buchstabe a erfüllt, es sei denn, daß er den Anspruch aus der Versicherung durch eine von dem Versicherungsnehmer erst nach dem 8. Mai 1945 getroffene Verfügung unter Lebenden erworben hat. § 3 der Versicherungsordnung bleibt unberührt.

§ 3

Ist der Versicherungsfall vor dem 21. Juni 1948 eingetreten, so können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn

- a) der Versicherungsnehmer entweder bei Eintritt des Versicherungsfalles oder zu einem der in § 2 Satz 1 Buchstabe a bezeichneten Zeitpunkte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt, Sitz oder Ort der Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, im Saarland oder in einem Staat hatte, dessen Regierung die Bundesrepublik Deutschland anerkannt hat, oder
- b) nach dem 8. Mai 1945 Prämien im Geltungsbereich dieses Gesetzes gezahlt worden sind und bei Eintritt des Versicherungsfalles das Versicherungsverhältnis weder gekündigt noch eine seit zwölf Monaten oder länger fällige Folgeprämie unbezahlt war.

Steht der Anspruch aus der Versicherung nicht dem Versicherungsnehmer zu, so können die Versicherungsunternehmen wegen ihrer Verbindlichkeiten auch in Anspruch genommen werden, wenn nur der sonst aus der Versicherung Berechtigte die Voraussetzungen unter Buchstabe a erfüllt, es sei denn, daß er den Anspruch aus der Versicherung durch eine von dem Versicherungsnehmer erst nach dem 8. Mai 1945 getroffene Verfügung unter Lebenden erworben hat.

§ 4

Die Voraussetzungen des § 2 Satz 1 Buchstabe a und des § 3 Satz 1 Buchstabe a hinsichtlich des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts gelten auch als erfüllt, wenn der Berechtigte nach dem 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder im Saarland seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen hat oder nimmt

- a) als Heimkehrer nach den Vorschriften des Heimkehrergesetzes oder als nach § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes einem solchen Gleichzubehandelnder oder
- b) als nach § 1 des Bundesvertriebenengesetzes anerkannter Vertriebener unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesvertriebenengesetzes oder
- c) als nach § 3 des Bundesvertriebenengesetzes anerkannter Sowjetzonenflüchtling.

Das gleiche gilt, wenn der Berechtigte im Wege der Familienzusammenführung zu einem Angehörigen gezogen ist, der schon am 31. Dezember 1952 seinen

Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder im Saarland hatte oder die Voraussetzungen der Buchstaben a, b oder c erfüllt. Als Familienzusammenführung gilt die Zusammenführung

1. von Ehegatten,
2. von minderjährigen Kindern zu den Eltern,
3. von hilfsbedürftigen Eltern zu den Kindern, wobei im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern auch Schwiegerkinder zu berücksichtigen sind, wenn das einzige oder letzte Kind verstorben oder verschollen ist,
4. von volljährigen hilfsbedürftigen Kindern zu den Eltern oder von volljährigen Kindern zu hilfsbedürftigen Eltern.

§ 5

(1) Bei ehelichen Gütergemeinschaften und Erbgemeinschaften gelten die Voraussetzungen des § 2 Satz 1 Buchstabe a, des § 3 Satz 1 Buchstabe a und des § 4 als erfüllt, wenn sie mindestens in der Person eines Mitberechtigten gegeben sind.

(2) Bei sonstigen Gemeinschaften zur gesamten Hand gelten die Voraussetzungen des § 2 Satz 1 Buchstabe a, des § 3 Satz 1 Buchstabe a und des § 4 als erfüllt, wenn sie entweder in der Person aller Mitberechtigten gegeben sind oder wenn die Gemeinschaft zur gesamten Hand ihren Sitz oder Ort der Niederlassung zu den in § 2 Satz 1 Buchstabe a und § 3 Satz 1 Buchstabe a bezeichneten Zeitpunkten im Geltungsbereich dieses Gesetzes, im Saarland oder in einem Staat hatte, dessen Regierung die Bundesrepublik Deutschland anerkannt hat.

§ 6

(1) Sind Verbindlichkeiten aus einem Versicherungsverhältnis mit einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassenen Versicherungsunternehmen auf ein Versicherungsunternehmen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes übertragen worden, so sind die Ansprüche gegenüber dem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassenen Versicherungsunternehmen mit Wirkung vom 21. Juni 1948 erloschen. Das gilt nicht, wenn Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit Ansprüche gegen das Versicherungsunternehmen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes infolge gegen sie gerichteter Vertreibungs- oder Enteignungsmaßnahmen nicht geltend machen können.

(2) Ist auf Antrag des Versicherungsnehmers das Versicherungsverhältnis durch einen Vertrag mit einem Versicherungsunternehmen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ersetzt worden (Anschlußversicherung), so sind die Ansprüche gegenüber dem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassenen Versicherungsunternehmen mit Wirkung vom 21. Juni 1948 insoweit erloschen, als die Versicherungssummen des ursprünglichen und des neuen Vertrages sich im Zeitpunkt des Abschlusses des neuen Vertrages deckten.

§ 7

(1) Als zum inländischen Bestand eines Versicherungsunternehmens gehörig können nach §§ 2 bis 4 Ansprüche aus solchen Versicherungsverhältnissen geltend gemacht werden, die

- a) in einem nach dem 31. Dezember 1937 in das Deutsche Reich eingegliederten Gebiet nach der Eingliederung begründet worden sind und auf Reichsmark lautende Ansprüche gegen ein der deutschen Versicherungsaufsicht unterstehendes Versicherungsunternehmen gewährten oder
- b) in den unter Buchstabe a bezeichneten Gebieten vor deren Eingliederung begründet worden sind und zu einem selbständigen ausländischen Bestand gehörten, nach der Eingliederung aber auf Reichsmark umgestellt wurden und Ansprüche gegen ein der deutschen Versicherungsaufsicht unterstehendes Versicherungsunternehmen gewährten.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Versicherungsverhältnisse gelten ohne Rücksicht auf die Fälligkeit der nicht gezahlten Folgeprämien mit Wirkung vom 20. Juni 1948 als gekündigt. Im übrigen bleibt § 3 der Versicherungsverordnung unberührt, jedoch können Heimkehrer im Sinne des Heimkehrergesetzes noch innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verlangen, daß der Versicherungsvertrag gemäß § 3 Abs. 5 der Versicherungsverordnung wieder in Kraft gesetzt wird.

§ 8

Ansprüche aus einem Versicherungsverhältnis, das zu einem selbständigen ausländischen Bestand eines deutschen Versicherungsunternehmens mit Sitz oder Verwaltung im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehört, können, soweit sie nicht bereits nach § 6 erloschen sind, nicht geltend gemacht werden, es sei denn, daß

- a) mit dem beteiligten Staat zweiseitige Vereinbarungen im Sinne des Artikels 23 des Abkommens über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 getroffen worden sind oder
- b) das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen den Wegfall der Voraussetzungen für das Leistungsverbot festgestellt und im Einvernehmen mit dem Schuldner der Ausgleichsforderungen die Erfüllung der Verbindlichkeiten gestattet hat.

§ 9

Die Bestimmungen der §§ 2 bis 8 gelten für Gruppenversicherungen sinngemäß.

§ 10

Soweit Versicherungsunternehmen wegen Verbindlichkeiten, die bisher in die Umstellungsrechnung nicht einzustellen waren, auf Grund dieses

Gesetzes mit Wirkung vom 21. Juni 1948 in Anspruch genommen werden können, ist die Umstellungsrechnung zu berichtigen. Die für die Zeit vor dem 1. April 1955 geschuldeten Zinsen auf die den Versicherungsunternehmen insoweit zustehenden Ausgleichsforderungen werden erst am 1. April 1955 fällig.

§ 11

Auf Verbindlichkeiten aus Renten- und Pensionsversicherungsverhältnissen, wegen deren Versicherungsunternehmen bisher nicht in Anspruch genommen werden konnten, nach §§ 2 bis 8 aber in Anspruch genommen werden können, ist das Rentenaufbesserungsgesetz in der Fassung vom 15. Februar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 118) mit Wirkung vom 1. April 1955 anzuwenden.

§ 11 a

Für die Verbindlichkeiten von betrieblichen und überbetrieblichen Pensionskassen mit Zwangsbeitritt, die aus Pensionsversicherungsverhältnissen herrühren, sind §§ 2 bis 4, 10 und 11 nur mit den sich aus §§ 11 b bis 11 f ergebenden Abweichungen anzuwenden.

§ 11 b

(1) Soweit nach § 2 Satz 1 Buchstabe a, § 3 Satz 1 Buchstabe a oder § 4 bestimmte Voraussetzungen von dem Versicherungsnehmer erfüllt sein müssen, ist als Versicherungsnehmer nur die natürliche Person anzusehen, die auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses bei der Pensionskasse versichert war. Das gilt auch dann, wenn nach der Satzung oder den Bedingungen das Unternehmen allein oder neben dieser Person Versicherungsnehmer ist. Die Voraussetzungen des § 2 Satz 1 Buchstabe a und des § 3 Satz 1 Buchstabe a hinsichtlich des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts gelten als erfüllt, wenn der Versicherungsnehmer zu den dort bezeichneten Zeitpunkten ständig in einem Betriebe beschäftigt war, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder im Saarland lag. § 2 Satz 1 Buchstabe b und § 3 Satz 1 Buchstabe b sind für die in § 11 a bezeichneten Verbindlichkeiten nicht anzuwenden.

(2) Sind die Voraussetzungen des § 2 Satz 1 Buchstabe a und Satz 2, des § 3 Satz 1 Buchstabe a und Satz 2 und des § 4 nicht erfüllt, so können gleichwohl geltend gemacht werden,

a) wenn der Anspruchsberechtigte am 1. September 1959 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder im Saarland hatte:

die Ansprüche auf die nach dem 30. Juni 1959 fällig werdenden Rentenleistungen,

b) wenn der Anspruchsberechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt später in die in Buchstabe a bezeichneten Gebiete verlegt:

die Ansprüche auf die nach dem Tage der Begründung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts in diesen Gebieten fällig werdenden Rentenleistungen.

Die Geltendmachung der Ansprüche setzt voraus, daß der Versicherungsnehmer oder der sonst aus der Versicherung Berechtigte die Rechte aus der Versicherung bis zum 1. September 1960 oder, falls er seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt erst nach dem 1. September 1959 in die in Buchstabe a bezeichneten Gebiete verlegt, bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt der Verlegung bei der Pensionskasse anmeldet.

§ 11 c

(1) Ist das Arbeits- oder Dienstverhältnis des Versicherungsnehmers, das ihn zur Versicherung bei der Pensionskasse verpflichtete, infolge einer Stilllegung oder Einschränkung des Betriebs, die ihre Ursachen in den durch den Zusammenbruch des Deutschen Reichs herbeigeführten Umständen hatte, oder auf Grund von gesetzlichen oder verwaltungsmäßigen gegen das Unternehmen oder den Versicherungsnehmer gerichteten Maßnahmen der früheren Besatzungsmächte tatsächlich beendet worden, so sind die Absätze 2 bis 4 anzuwenden.

(2) Hatte der Versicherungsnehmer bei der Beendigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses die für den Anspruch auf Versicherungsleistungen satzungsgemäß oder bedingungsgemäß erforderliche Wartezeit bereits erfüllt, so gilt der bis dahin erworbene beitragsfreie Teil der Anwartschaft vorbehaltlich der in § 11 d Abs. 2 getroffenen Regelung auch dann, wenn die Anwartschaft aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht aufrechterhalten worden ist, als fortbestehend. Das gleiche gilt, wenn die Wartezeit bei Beendigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses nicht erfüllt war, der Versicherungsnehmer jedoch auf Grund eines vor dem 1. September 1959 zu dem Unternehmen begründeten Arbeits- oder Dienstverhältnisses erneut Beiträge an die Pensionskasse oder an eine Pensionskasse geleistet hat, die mit ihr satzungsmäßig verbunden war, und die Zeiträume, in denen Beiträge geleistet wurden, zusammengerechnet die satzungsgemäß oder bedingungsgemäß erforderliche Wartezeit erreichen.

(3) Als Zeitpunkt der Beendigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses im Sinne des Absatzes 1 gilt der 8. Mai 1945, sofern der Versicherungsnehmer nicht ausdrücklich zu einem bestimmten anderen Zeitpunkt entlassen oder ein anderer Zeitpunkt mit ihm vereinbart worden ist.

(4) Ansprüche aus den in Absatz 1 genannten Versicherungsverhältnissen können, auch wenn die Voraussetzungen des § 2 Satz 1 Buchstabe a und Satz 2, des § 3 Satz 1 Buchstabe a und Satz 2 oder des § 4 erfüllt sind, nur in dem durch § 11 b Abs. 2 Satz 1 geregelten Umfange und nur nach Anmeldung gemäß § 11 b Abs. 2 Satz 2 geltend gemacht werden. Eine Anmeldung ist in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 nicht erforderlich.

§ 11 d

(1) Ist für das Fortbestehen der Rechte oder die Geltendmachung der Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis bis zum 31. Dezember 1957 bereits

im Verhältnis zwischen der Pensionskasse und dem Versicherungsnehmer oder dem sonst aus der Versicherung Berechtigten eine Regelung getroffen worden, so behält es dabei sein Bewenden, soweit diese Regelung, ohne daß die Pensionskasse einen Vorbehalt gemacht hat, zugunsten des Versicherungsnehmers oder des sonst aus der Versicherung Berechtigten von den Vorschriften der §§ 11b und 11c abweicht. Das gleiche gilt, wenn eine solche Regelung zwischen dem 31. Dezember 1957 und dem 1. September 1959 mit ausdrücklicher Zustimmung der Aufsichtsbehörde getroffen worden ist.

(2) Hat die Pensionskasse dem Versicherungsnehmer oder dem sonst aus der Versicherung Berechtigten die geleisteten Beiträge zurückgezahlt, so steht das der Geltendmachung der Ansprüche nicht entgegen, wenn der zurückgezahlte Betrag, bei Reichsmarkrückzahlung im Verhältnis von 10 zu 1 auf Deutsche Mark umgestellt, mit 4 vom Hundert Zinsen seit dem Tage der Rückzahlung bei der Pensionskasse innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Anmeldefrist wieder eingezahlt wird. Das gilt nicht, wenn die Pensionskasse das Fortbestehen der Rechte aus der Versicherung anerkannt hatte, die Beiträge aber gleichwohl auf Veranlassung des Versicherungsnehmers oder des sonst aus der Versicherung Berechtigten zurückgezahlt worden sind.

§ 11 e

Wird die erforderliche Anmeldung der Rechte aus der Versicherung nicht rechtzeitig vorgenommen oder ist, abgesehen von den Fällen des § 11c Abs. 2 Satz 2, die satzungs- oder bedingungsgemäß erforderliche Wartezeit nicht erfüllt, so kann der Versicherungsnehmer oder der sonst aus der Versicherung Berechtigte den Anspruch auf Rückzahlung der von dem Versicherungsnehmer geleisteten Beiträge geltend machen, wenn er die Voraussetzungen des § 11b Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a oder Buchstabe b erfüllt.

§ 11 f

(1) § 10 ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß die Ausgleichsforderungen, die den Pensionskassen wegen der in § 11b Abs. 2 und § 11c bezeichneten Verbindlichkeiten zu gewähren sind, im Falle des § 11b Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a erst vom 1. Juli 1959, im Falle des § 11b Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b erst vom 1. Juli des Jahres an zu verzinsen sind, in dem der Anspruchsberechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in das Saarland verlegt. Als Deckungsrückstellung und Rückstellung für Verwaltungskosten zum 21. Juni 1948 gelten in diesen Fällen die Beträge der Deckungsrückstellung und der Rückstellung für Verwaltungskosten, die sich zu den in Satz 1 genannten Zeitpunkten geschäftsplanmäßig ergeben.

(2) Die Rentenausgleichsforderungen, die den Pensionskassen nach § 5 des Rentenaufbesserungsgesetzes in der Fassung vom 15. Februar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 118) und § 3 des Gesetzes zur Aufbesserung von Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungen sowie aus Kapitalzwangsversicherungen vom 24. Dezember 1956 (Bundesgesetz-

blatt I S. 1074) wegen der in § 11b Abs. 2 und § 11c bezeichneten Verbindlichkeiten zu gewähren sind, gelten im Falle des § 11b Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a als am 1. Juli 1959, im Falle des § 11b Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b als am 1. Juli des Jahres entstanden, in dem der Anspruchsberechtigte seinen Wohnsitz oder seinen dauernden Aufenthalt in den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in das Saarland verlegt.¹⁾

§ 12

Ansprüche aus einem Versicherungsverhältnis, die nach den aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens erlassenen Vorschriften als erloschen galten oder bis auf weiteres nicht geltend gemacht werden konnten, nach diesem Gesetz aber geltend gemacht werden können, verjähren, soweit sie am 21. Juni 1948 noch nicht verjährt waren, nicht vor Ablauf von einem Jahr seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes; in den Fällen des § 4 verjähren die Ansprüche nicht vor Ablauf von einem Jahr nach dem Zeitpunkt der Begründung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts im Geltungsbereich dieses Gesetzes.²⁾

§ 13

(1) Die Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung, durch die eine Klage auf Grund der aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens erlassenen Vorschriften abgewiesen wurde, steht der Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsverhältnis nach Maßgabe dieses Gesetzes nicht entgegen. Diese Vorschrift ist auf Vergleiche entsprechend anzuwenden.

(2) Wird ein beim Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängiger Rechtsstreit infolge dieses Gesetzes für erledigt erklärt, so trägt jede Partei ihre außergerichtlichen Kosten und die Hälfte der gerichtlichen Auslagen. Die Gerichtsgebühren werden niedergeschlagen.³⁾

§ 14

Die in § 12 bezeichneten Ansprüche werden nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig.

§ 15

§ 9 der Ersten Verordnung (Anordnung) über die Lebens- und Rentenversicherung aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens vom 5. Juli 1948 und

¹⁾ Nach Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen ist § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Tilgung von Ausgleichsforderungen vom 14. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 507) für die Ausgleichsforderungen entsprechend anzuwenden, die nach § 11f mit Zinsenlauf von einem nach dem 1. Januar 1956 liegenden Zeitpunkt gewährt werden.

²⁾ Die Verjährung von Ansprüchen aus einem Versicherungsverhältnis, die erst infolge der Neufassung der §§ 4, 5 und 7 Abs. 1 oder auf Grund des § 11b Abs. 2 und des § 11c geltend gemacht werden können, ist in Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen geregelt.

³⁾ Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen gilt § 13 Abs. 2 entsprechend, wenn ein am 1. September 1959 anhängiger Rechtsstreit infolge der Neufassung der §§ 4, 5 und 7 Abs. 1 oder auf Grund des § 11b Abs. 2 und des § 11c für erledigt erklärt wird.

die Zweite Verordnung (Anordnung) über die Lebens- und Rentenversicherung aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens vom 27. Juli 1948 sowie die in den einzelnen Ländern an ihrer Stelle geltenden Vorschriften werden mit Wirkung vom Tage ihres Inkrafttretens aufgehoben.

§ 16

Dieses Gesetz gilt gemäß § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) mit folgenden Maßgaben auch in Berlin (West):

- a) In § 2 und § 7 Abs. 2 tritt an die Stelle des 20. Juni 1948 der 24. Juni 1948, in §§ 3, 6, 10 und 12 an die Stelle des 21. Juni 1948 der 25. Juni 1948;
- b) an die Stelle der in § 2 Satz 1 Buchstabe b, § 2 letzter Satz und § 7 Abs. 2 angeführten Vorschriften der Dritten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Versicherungsverordnung) treten die entsprechenden Vorschriften der Durchführungsbestimmung Nr. 4 zur Umstellungsverordnung (Verordnungsblatt für Groß-Berlin 1948 Teil I S. 377);

- c) soweit Versicherungsunternehmen auf Grund von in Berlin (West) geltenden Vorschriften über die Bestimmungen dieses Gesetzes hinaus wegen ihrer Verbindlichkeiten in Anspruch genommen werden können, behält es dabei sein Bewenden.

Die in § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes bestimmte Frist braucht bei der Übernahme des Gesetzes durch das Land Berlin nicht eingehalten zu werden.

§ 17

Ein Unternehmen mit Sitz in Berlin hat nur dann seinen Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn sich auch die Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindet.

§ 18

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.⁴⁾

⁴⁾ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 5. August 1955. Für das Inkrafttreten der Änderungen der §§ 4, 5 und 7 Abs. 1 und der neu eingefügten §§ 11 a bis 11 f gilt Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen.

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung über die Zulassung eines Zollandungsplatzes im Oberfinanzbezirk Freiburg i. Br. Vom 24. Juni 1959.	126	7. 7. 59	8. 7. 59
Dritte Verordnung über Änderung der Verordnung über den Verlauf der Seezollgrenze. Vom 29. Juni 1959.	126	7. 7. 59	8. 7. 59
Verordnung über die zollfreie Einfuhr von Kontingentswaren aus Frankreich in das Saarland. Vom 3. Juli 1959.	126	7. 7. 59	8. 7. 59
Verordnung Nr. 12/59 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 29. Juni 1959.	126	7. 7. 59	Inkrafttreten gemäß § 4
Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung im Dienstbereich des Bundesministers für Verteidigung. Vom 18. Juni 1959.	126	7. 7. 59	8. 7. 59
Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel über Fahrtbeschränkungen auf der Eider. Vom 1. Juli 1959.	127	8. 7. 59	15. 7. 59
Verordnung Pr Nr. 9/59 zur Änderung der Verordnung PR Nr. 7/56 über Entgelte der Ärzte bei Durchführung der freien Heilfürsorge für Soldaten der Bundeswehr in der Fassung der Verordnung Pr Nr. 6/57. Vom 3. Juli 1959.	129	10. 7. 59	11. 7. 59
Verordnung PR Nr. 10/59 zur Übergangsregelung der Kraftfahrtversicherung im Saarland. Vom 7. Juli 1959.	129	10. 7. 59	Inkrafttreten gemäß § 4
Verordnung über die Verteilung von Frachtgut im innerdeutschen Rheinverkehr. Vom 8. Juli 1959.	129	10. 7. 59	15. 7. 59
Verordnung über die statistische Erfassung der Lieferungen und der Bestände eingeführter fester Brennstoffe. Vom 7. Juli 1959.	132	15. 7. 59	16. 7. 59

**Sechste Verordnung zur Ergänzung
der Dritten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes.**

Vom 8. Juli 1959.

Auf Grund des § 43 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a des Feststellungsgesetzes in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 12. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 403) und des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 809) in Verbindung mit § 12 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

**Ergänzung
des Verzeichnisses der Kreis-Hektarsätze**

Die Anlage (Verzeichnis der Kreis-Hektarsätze) zu § 2 Abs. 1 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (3. Feststellungs-DV) vom 24. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 518) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungs- und Ergänzungsverordnungen wird entsprechend der beigefügten Anlage ergänzt.

§ 2

Anwendung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 44 des Feststellungsgesetzes, Artikel VI des Vierten und § 15 des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Nichtanwendung im Saarland

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom Inkrafttreten der 3. FeststellungsDV in Kraft.

Bonn, den 8. Juli 1959.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Anlage
(zu § 1)

Kreis-Hektarsätze

Vertreibungsgebiet Polen II

Kreis	Kreis- Hektarsatz RM	Kreis	Kreis- Hektarsatz RM
Bochnia	760	Lesko	740
Brest-Litowsk (Brest am Bug)	800	Limanowa	550
Brody	980	Luboml	920
Brzesko	740	Luniniec	370
Brzozow	600	Miechow	900
Cholm	1080	Mielec	750
Dobromil	980	Myslenice	900
Dolina	1030	Nadworna	870
Dombrowa	580	Neumarkt (Nowy-Targ)	550
Drohiczyn	360	Neu Sandez	880
Dubno	1140	Nisko	670
Gorlice	590	Pinsk	360
Grodek Jag.	1090	Pruzana	400
Horochow	1200	Przemysl	1150
Jaroslau	630	Rowno	1100
Jaslo	910	Sanok	550
Kamien Koszyrski	360	Sarny	530
Kobryn	400	Sokal	1080
Kolbuszowa	570	Stolin	440
Kosow (Ostgalizien)	750	Stryj	1080
Kossow (Polesien)	390	Tarnobrzeg	680
Kostopol	850	Tarnow	1070
Kowel	800	Turka	670
Krakau	1060	Wadowice	550
Krosno	860	Zdolbunow	1140

Gebiets-Hektarsätze umstehend

Gebietsbereich	Kaffee- Pflanzungen		Kakao- oder Criollo- Pflanzungen		Tee- Pflanzungen	Anbau von	
	Alters- klasse 5 bis 13 Jahre	andere Alters- klasse oder ohne Alters- angabe	Alters- klasse 7 bis 24 Jahre	andere Alters- klasse oder ohne Alters- angabe		Pyrethrum	Derris- wurzel
	RM	RM	RM	RM		RM	RM
1	2	3	4	5	6	7	8
Heimatgebiete Tanganyika, Kenya und Uganda							
Gebiet Tanganyika							
Distrikt							
Arusha	670	350	—	—	—	450	—
Babati	540	290	—	—	—	450	—
Bukoba	400	210	—	—	—	450	—
Dabaga	430	230	—	—	—	450	—
Iringa	380	200	—	—	—	450	—
Korogwe mit Lushoto (Usambara)	490	260	640	330	470	450	670
Lupembe	330	170	—	—	—	450	—
Mahenge	380	200	—	—	—	450	—
Mbeya	580	310	—	—	—	450	—
Mbosi	610	320	—	—	—	450	—
Morogoro	380	200	—	—	—	450	—
Moshi	680	360	—	—	—	450	—
Mufundi Ost	—	—	—	—	520	450	—
Mufundi	380	200	—	—	—	450	—
Nyombe	380	200	—	—	—	450	—
Oideani	640	340	—	—	—	450	—
Singida	390	200	—	—	—	450	—
Sumbawanga	400	210	—	—	—	450	—
Tukuyu	330	170	—	—	520	450	—
Küstengebiete, umfas- send die Distrikte Ba- gamoyo, Daressalaam, Insel Mafia, Lindi, Pangani, Tanga	—	—	—	—	—	—	670
Gebiet Kenya	680	360	—	—	470	450	—
Gebiet Uganda	400	210	—	—	410	—	—

Hektarsätze

Citrus-, Papaya- und andere Obst- Pflanzungen	Grundstücksflächen							im übrigen
	mit Nutzung durch					ohne Nutzung durch geregelten Pflanzenbau als Vorratsland bis zur Größe von		
	Tabak	Kapok	Spanischen Pfeffer	Kokos- palmen	Ackerbau, Grünland, Baumwolle, Ramie, Citronella- gras, Hof- raum und Hausgarten	30 v. H. 2 bis 8 bewerteten Flächen	20 v. H. 9 bis 14 bewerteten Flächen	
RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
9	10	11	12	13	14	15	16	17
220	—	280	220	—	130	70	45	20
220	—	—	220	—	90	55	35	20
250	—	—	220	—	130	40	30	20
310	280	—	220	—	170	45	30	20
260	280	—	220	—	170	35	30	20
280	280	330	220	520	150	50	35	20
280	—	—	220	—	130	35	30	20
170	—	—	220	—	110	40	30	20
220	—	—	220	—	150	60	40	20
220	—	—	220	—	150	60	40	20
200	—	280	220	—	110	40	30	20
220	—	—	220	—	130	70	45	20
—	—	—	220	—	130	50	35	20
280	280	—	220	—	180	40	30	20
200	—	—	220	—	150	40	30	20
250	—	—	220	—	160	65	40	20
170	—	—	220	—	130	40	30	20
170	—	—	220	—	130	40	30	20
170	—	—	220	—	110	50	35	20
—	—	330	220	520	150	50	35	20
220	280	—	220	—	150	70	45	20
—	280	—	220	—	130	40	30	20

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III

Bisher erschienen:

- Folge 1:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 1. Lieferung
30 Gerichtsverfassung und Berufsrecht der Rechtspflege — 300 Gerichtsverfassung — 301 Richter — 302 Entlastung der Gerichte, Rechtspfleger. (44 Seiten; Einzelbezug 1,54 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 2:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 2. Lieferung
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 310 Zivilprozeß, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung — 311 Vergleich, Konkurs, Einzelgläubigeranfechtung. (206 Seiten; Einzelbezug 7,21 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 3:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 3. Lieferung
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 312 Strafverfahren, Strafvollzug, Strafregister — 313 Haftentschädigungen, Gnadenrecht — 314 Auslieferung und Durchführung. (112 Seiten; Einzelbezug 3,92 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 4:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 4. Lieferung
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 315 Freiwillige Gerichtsbarkeit — 316 Verfahren bei Freiheitsentziehungen — 317 Verfahren in Landwirtschaftssachen — 318 Beglaubigung öffentlicher Urkunden. (80 Seiten; Einzelbezug 2,80 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 5:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 6. Lieferung
36 Kostenrecht — 360 Gerichtskostengesetz — 361 Kostenordnung — 362 Kosten der Gerichtsvollzieher — 363 Kosten im Bereich der Justizverwaltung — 364 Gebührenbefreiungen — 365 Justizbeitreibungsordnung — 366 Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten — 367 Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen — 368 Gebührenordnung für Rechtsanwälte — 369 Gebühren und Auslagen von Rechtsbeiständen. (108 Seiten; Einzelbezug 3,71 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)

Bestellungen sind zu richten an:

Sammlung des Bundesrechts
Bundesgesetzblatt Teil III, Köln 1 Postfach.

Die Sammlung kann im Abonnement nur für alle Sachgebiete bezogen werden. Der Preis beträgt 5 Pfg. pro geliefertes Blatt im Format DIN A 4 einschl. Umschlag und Versandkosten. Eine Abonnementsbestellung bei der Post ist nicht möglich. Rechnungserteilung erfolgt postnumerando durch den Verlag nach dem Umfang der gelieferten Hefte.

Hefte einzelner Sachgebiete können bezogen werden zum Preise von 7 Pfg. pro Blatt einschl. Umschlag zuzüglich Versandkosten gegen Voreinsendung des entsprechenden Betrages auf Postscheckkonto Köln 1128 „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausberechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. — Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausberechnung.

Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.